

Muster für eine Jugendordnung

Allgemeine Regelung

Soweit in dieser Ordnung personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, sind mit der Bezeichnung jeweils beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Vereinsjugend

Gemäß der Satzung des Turnverein Hochstetten 1904 e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 2

Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins.

§ 3

Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung,
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Erlass und Änderung der Jugendordnung.

1. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10 - 26 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.
2. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt per E-Mail an alle Mitglieder der Vereinsjugend oder durch Aushang in der Turnhalle oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

3. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt.
4. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - Den Mitgliedern des Jugendvorstandes
 - Den Jugendabteilungsleitern oder deren Stellvertreter
 - Den bis zu vier Beisitzern.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendausschusses beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Jugendvorstandes und die Beisitzer des Jugendausschusses werden in der Jugendversammlung gewählt. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, er sollte zwischen 16 und 26 Jahren alt sein.
3. Die Jugendabteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden zuvor in den einzelnen Abteilungen gewählt. An der Jugendversammlung werden sie bestätigt.
4. Scheidet ein Mitglied des Jugendausschuss vorzeitig aus, so kann der Jugendausschuss für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
5. Der Jugendausschuss berät den Jugendvorstand in der Jugendarbeit und der Jugendordnung sowie deren Unterordnungen und ist beschlussfähig in wichtigen Fragen.
6. Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist der Jugendleiter. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Der Jugendausschuss tritt auf Einladung des Jugendleiters zusammen. Die Einberufung erfolgt weiterhin auf Antrag des Jugendvorstandes oder auf Wunsch von mindestens vier Jugendausschussmitgliedern.
7. Die Einladung erfolgt durch den Jugendleiter mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Bei Verhinderung des Jugendleiters kann die Einberufung durch den oder die Antragsteller erfolgen.

§ 6 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - dem Jugendleiter
 - dem Stellvertretenden Jugendleiter
 - dem Kassierer
 - dem Sportlichen Leiter Jugend
 - bis zu vier weiteren Jugendvorstandsmitgliedern.
2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendleiter muss über 18 Jahre alt sein. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen über 16, jedoch noch nicht 27 Jahre alt sein. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss unter 27 Jahre alt sein.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Abweichend davon

wird der Jugendleiter für die Dauer von zwei Jahren gewählt, da er auch Mitglied des Vereinsvorstand ist.

4. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen. Im Übrigen regelt dieser seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind insbesondere auch Beschlüsse im Online-Verfahren möglich.
5. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 7 Jugendfinanzen

1. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsjugend vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.

§ 8 Unterordnungen

1. Unterordnungen zur Jugendordnung sind möglich und können jederzeit erstellt werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes, dem Jugendausschuss oder der Jugendversammlung mit einer einfachen Mehrheit. Sie sind nicht zustimmungspflichtig in der Mitgliederversammlung oder des Vereinsvorstandes.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 31. März 2017 in Kraft.